

Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 2/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der ab dem 1.1.2026 geltenden steuerfreien Aktivrente bietet der Gesetzgeber den Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, eine attraktive Möglichkeit, weiterhin für ihren oder einen anderen Arbeitgeber tätig zu bleiben (Nr. 1). Auch GmbH-Geschäftsführer können davon profitieren (Nr. 2.) Trägt ein Arbeitnehmer, dem ein Firmenwagen überlassen wurde, Kosten für einen Stellplatz, mindern diese Kosten nicht den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Pkw auch für Privatfahrten (Nr. 4). Für Geschäftsreisen ins Ausland gelten ab 2026 neue Pauschbeträge (Nr. 6). GmbHs, die eigene Immobilien verwalten, verlieren die erweiterte Gewerbeertragskürzung, wenn sie kürzungsschädliche Nebentätigkeiten verfolgen (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Aktivrente (1):** Steuerliche Auswirkungen des neuen Steuerfreibetrags
- 2 **Aktivrente (2):** Wie auch GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführer davon profitieren können
- 3 **E-Rechnung:** Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb
- 4 **Firmenwagen:** Keine Minderung des geldwerten Vorteils durch Zahlung der Kosten für einen Stellplatz
- 5 **Privater Postdienstleister:** Aushebelung der Drei-Tage-Frist
- 6 **Auslandsreisen:** Neue Pauschbeträge für 2026
- 7 **Erweiterte Gewerbeertragskürzung:** Halten von Oldtimern als Anlageobjekt ist schädlich
- 8 **Minijob:** Widerruf der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zulässig
- 9 **Insolvenzgeldumlage:** Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert
- 10 **Anonyme Anzeige:** Keine Offenlegungspflicht des Finanzamts

1 Aktivrente (1): Steuerliche Auswirkungen des neuen Steuerfreibetrags

Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ die Einführung einer steuerfreien Aktivrente (§ 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz – EStG) zum 1.1.2026 beschlossen. Durch die neue Regelung soll Arbeit über die Regelaltersgrenze hinaus steuerlich attraktiver werden.

Die neue Vorschrift sieht eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG von **bis zu 2.000 Euro im Monat** vor. Steuerlich begünstigt sind alle laufenden und **einmaligen Einnahmen aus einer nichtselbstständigen sozialversicherungspflichtigen Arbeit**. **Ausgeschlossen** von der steuerfreien Aktivrente sind Selbstständige, Freiberufler, Beamte und Bezieher von land- und forstwirtschaftlichen Einkünften. Steuerlich **nicht begünstigt** sind zudem geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Dem Gesetzgeber geht es also ausschließlich um die Bindung von Fachkräften in regulären Anstellungsverhältnissen.

Sind Einnahmen nach anderen Regelungen bereits steuerbefreit, gehen diese Steuerbefreiungen vor. Das heißt, sie sind auf den neuen Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG nicht anzurechnen.

Zu den Steuerbefreiungen, von denen der Aktivrentner in vollem Umfang neben dem steuerfreien Verdienst profitiert, gehören der Grundfreibetrag in Höhe von 12.348 Euro (in 2026), der Arbeitnehmerpauschbetrag (1.230 Euro), die Sonderausgabenpauschale (36 Euro) sowie eine individuelle Vorsorgepauschale für gezahlte Versicherungsbeiträge. Außerdem kommt dem Aktivrentner der Altersentlastungsbetrag (maximal 608 Euro in 2026) zugute.

Beispiel:

Ein Aktivrentner erhält ab Januar 2026 einen Bruttolohn von 3.000 Euro. Aufgrund der vorstehenden Freibeträge und der Steuerfreiheit der Aktivrente wird dem Arbeitnehmer der Lohn ohne Abzug von Lohnsteuer ausbezahlt.

Beispiel:

Ein Aktivrentner erhält eine gesetzliche Rente in Höhe von 1.500 Euro monatlich (18.000 Euro jährlich). Er ist weiterhin bei seinem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt und erhält dafür einen Bruttolohn von 2.000 Euro. Unter Berücksichtigung sämtlicher Steuervergünstigungen (Frei- und Pauschbeträge) zahlt der Aktivrentner eine Jahreseinkommensteuer von ca. 30 Euro.

Gäbe es die steuerfreie Aktivrente nicht, müsste der Rentner nach Berücksichtigung aller Freibeträge ca. 32.000 Euro versteuern, worauf 4.800 Euro Einkommensteuer zu entrichten wären, also 4.770 Euro mehr.

Die Anwendung der Steuerbefreiung erfolgt durch die GmbH als Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs. Dabei ist der monatliche Bruttoarbeitslohn für steuerliche

Zwecke um 2.000 Euro zu kürzen, nur der danach verbleibende Arbeitslohn ist zu versteuern. Sofern der Steuerfreibetrag in einem Beschäftigungsverhältnis mit Steuerklasse VI geltend gemacht wird, muss der Regelaltersrentner dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerbefreiung **nicht** bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Für die steuerfreie Aktivrente gilt das **strenge Monatsprinzip**. Verdient ein Rentner in einem Monat 2.300 Euro und im folgenden Monat nur 1.000 Euro, kann der überschüssige Teil von 300 Euro aus dem Vormonat nicht auf den Folgemonat übertragen werden. Die 300 Euro aus dem Vormonat müssen also grundsätzlich versteuert werden.

2 Aktivrente (2): Wie auch GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführer davon profitieren können

Von der neuen Aktivrente profitieren kann auch ein Geschäftsführer einer GmbH, der in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, weil er funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilnimmt, ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhält und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH nehmen kann; dies gilt insbesondere für **(Fremd-)Geschäftsführer**, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind.

Auch **Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) mit einer Minderheitsbeteiligung** profitieren von der neuen Aktivrente, da sie in der Regel ebenfalls sozialversicherungspflichtig sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie über eine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte umfassende Sperrminorität verfügen, die sich auf die gesamte Unternehmens-tätigkeit erstreckt und mit der sie sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern können. GGF mit einer solchen Sperrminorität gelten als Selbstständige und sind damit von der Steuervergünstigung ausgeschlossen.

GGF im fortgeschrittenen Alter mit einer umfassenden Sperrminorität könnten in Erwägung ziehen, auf diese Sperrminorität zu verzichten, um in den letzten Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung zu werden. In Familien-GmbHs, in denen der GGF in den letzten Jahren einvernehmlich eine unangefochtene „beherrschende“ Stellung hatte, sollte dies kein Problem sein. Insbesondere dann, wenn erwartet werden kann, dass die Familienmitglieder die Stellung des Seniors auch künftig respektieren werden.

GGF mit einer **Beteiligung von 50% und mehr** am Stammkapital haben aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine beherrschende Stellung. Sie können die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend bestimmen bzw. ihnen nicht genehme Abstimmungen der anderen Gesellschafter verhindern. Sie sind quasi im „eigenen“ Unternehmen tätig und gelten deshalb als Selbstständige, die von der Aktivrente ausgeschlossen

sind. Allerdings haben auch sie Möglichkeiten, Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung zu werden.

Beispiel:

In Vorbereitung auf die Unternehmensnachfolge überträgt der Senior-GGF einen Teil seiner GmbH-Beteiligung auf seinen Sohn.

Mit der Aufgabe seiner Mehrheitsbeteiligung wird der Senior versicherungspflichtig. Eine andere Möglichkeit für den Senior-GGF, um Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung zu werden: Er überträgt in notarieller Form seine GmbH-Anteile ganz oder teilweise **im Rahmen eines Treuhandvertrags** auf einen Familienangehörigen, z.B. die Ehefrau. Damit **wird der Senior versicherungspflichtig**. Denn das Bundessozialgericht hat wiederholt entschieden, dass für die Beurteilung, ob ein Geschäftsführer abhängig beschäftigt oder selbstständig ist, allein die Rechtsmacht entscheidend ist, die sich aus dem Handelsregister und der Gesellschafterliste ergibt. Im Fall einer Treuhandvereinbarung hat nicht der Treugeber (der Senior), sondern der Treuhänder (die Ehefrau) die Rechtsmacht, ihren Willen bei Gesellschafterbeschlüssen durchzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Treuhänder entgegen der Treuhandabrede abweichend von den Vorgaben des Treugebers abstimmt.

3 E-Rechnung: Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb

Seit dem 1.1.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller noch eine sonstige Rechnung ausstellen, beispielsweise eine Rechnung auf Papier. Wird eine E-Mail mit einer PDF-Datei verwendet, muss der Empfänger dem jedoch zustimmen. Erzielt der Rechnungsaussteller einen Jahresumsatz bis 800.000 Euro, verlängert sich diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist die E-Rechnung verpflichtend. Auch nach Ablauf dieser Übergangsfristen dürfen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro weiterhin in Papierform übermittelt werden.

Mit **Schreiben vom 19.11.2025** hat das **BMF** klargestellt, wie sich die E-Rechnungspflicht auf die Nachweisführung bei der Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb (z.B. Restaurant) auswirkt. Danach gilt Folgendes:

Die Bewirtungsrechnung kann in digitaler Form übermittelt werden. Eine Rechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Nachhinein digitalisiert werden.

Den Eigenbeleg muss der Steuerpflichtige digital erstellen oder digitalisieren. Durch eine elektronische Unterschrift

oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben muss der Steuerpflichtige die Autorisierung gewährleisten. Eine nachträgliche undokumentierte Änderbarkeit der Angaben muss ausgeschlossen sein.

Erforderlich ist, dass ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** wird. Für den Betriebsausgabenabzug reicht es aus, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (Index, Barcode) ist zulässig.

Aber: Lässt sich einer Bewirtungsrechnung kein Bewirtungsbeleg zuordnen, wird der Betriebsausgabenabzug versagt.

Nach dem Schreiben des BMF sind die **Nachweiserfordernisse** erfüllt, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den erforderlichen Angaben erstellt oder die erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

4 Firmenwagen: Keine Minderung des geldwerten Vorteils durch Zahlung der Kosten für einen Stellplatz

Kosten für einen Stellplatz, die der Arbeitnehmer selbst trägt, mindern nicht den geldwerten Vorteil, der ihm aus der unentgeltlichen Kfz-Überlassung für Privatfahrten zufließt. So entschied der BFH mit Urteil vom 9.9.2025.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin überlässt ihren Arbeitnehmern Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Kosten der Arbeitnehmer für das Anmieten von Garagen- und Einstellplätzen übernimmt sie gemäß der betrieblichen „Firmenwagenregelung“ nicht. Da aber im Umfeld der Büroräume der Klägerin öffentliche Parkplätze nur in geringer Anzahl zur Verfügung stehen, bietet sie ihren Arbeitnehmern (unabhängig davon, ob diese einen Firmenwagen oder ein privates Fahrzeug nutzen)

die Möglichkeit, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr einen Parkplatz zu einem monatlichen Entgelt von 30 Euro anzumieten.

Den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Firmenwagens ermittelte die Klägerin unter Anwendung der 1-Prozent-Regelung und der 0,03-Prozent-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Sofern Mitarbeiter einen Parkplatz von ihr anmieteten, berücksichtigte sie die monatlichen Mietzahlungen des Arbeitnehmers, indem sie den geldwerten Vorteil entsprechend minderte.

Das Finanzamt (FA) war der Ansicht, dass der Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung nicht um die Stellplatzmiete gemindert werden darf, da diese Aufwendungen nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören. Das FA erließ daher einen Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnsteuerbeträge.

Der BFH folgte der Auffassung des FA. Die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage tritt als **eigenständiger Vorteil** neben den Vorteilen für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten.

Zu den Aufwendungen für die Nutzung des Kfz zählen neben den Leistungen, die von der Fahrleistung abhängig sind, wie z.B. Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe, auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten. Kosten, die wie z.B. Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes Ziel aufzusuchen, gehören nicht hierzu. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet vielmehr einen eigenständigen geldwerten Vorteil.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf **Stellplatz- und Garagenkosten**. Denn auch die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt, soweit die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt, einen Vorteil dar, der nicht nach der 1-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode, sondern als eigenständiger Vorteil zu bewerten ist.

Fazit: Trägt der Arbeitnehmer (auch ein GmbH-Geschäftsführer) Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage, kann dies daher nur zu einer Minderung des Vorteils führen, der ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandt wurde. Eine Vorteilsminderung im Hinblick auf die Kfz-Überlassung scheidet dagegen aus.

5 Privater Postdienstleister: Aushebelung der Drei-Tage-Frist

Nach der gesetzlichen Vermutung werden Bescheide innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post zugestellt. Dass dies nicht immer so ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 29.7.2025 festgestellt.

Im Streitfall wollte ein Unternehmer u.a. den Ausbau seines Homeoffices in seiner Steuererklärung absetzen. Das

Finanzamt (FA) beschränkte den Abzug so sehr, dass der Unternehmer Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid erhob. Den wies das FA mit Schreiben vom 28.1.2022 zurück. Dagegen erhob der Unternehmer mehr als einen Monat später Klage. Das Finanzgericht sah sich wegen des Ablaufs der einmonatigen Klagefrist nicht mehr zuständig.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung werde die Zustellung eines Bescheids am dritten Tage nach Aufgabe zur Post vermutet. Das Schreiben des FA sei unstreitig am 28.1.2022, einem Freitag, zur Post gegeben worden. Die Monatsfrist hätte damit am Montag, dem 31.1.2022, zu laufen begonnen. Die Klageerhebung erst am 3.3.2022 sei daher verfristet.

Der Kläger rügte, dass das Schreiben laut Poststempel erst am 3.3.2022 zugegangen sei. Außerdem sei die vom FA beauftragte Postzustellungsfirma kein zuverlässiger Postdienstleister, da diese samstags keine Post zustelle.

Laut BFH ist die Drei-Tage-Frist entkräftet: Der BFH wies darauf hin, dass es für eine Entkräftung der Drei-Tage-Frist mehr brauche als ein reines Bestreiten. Das Gericht müsse berechtigt daran zweifeln können, dass im Einzelfall vom typischen Geschehensablauf – Zustellung innerhalb von drei Tagen – abgewichen worden sei. Das sei dem Kläger vorliegend gelungen. Die konkrete Praxis des vom FA beauftragten Postdienstleisters werfe derartige Zweifel gerade auf. Dieser stelle im Gewerbegebiet des Klägers regelmäßig nur von Dienstag bis Freitag zu. Die Post für die Samstagszustellung werde dabei ausnahmsweise am darauffolgenden Montag zugestellt. Von einer zuverlässigen Zustellung innerhalb von drei Tagen könne man deshalb nicht ausgehen.

Der Bescheid des FA sei an einem Freitag zur Post gegeben worden. Nach der Praxis des Dienstleisters werde die Samstagspost erst am Montag zugestellt. Dieses strukturelle Zustellungsdefizit genüge nach Ansicht der Münchener Bundesrichter zur Aushebelung der gesetzlichen Zustellungsvermutung.

Der BFH hat das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

6 Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge für 2026

Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht, die **ab dem 1.1.2026** gelten. Die Beträge können der Tabelle entnommen werden, die dem BMF-Schreiben beigelegt ist. Es ändern sich **nicht alle** Pauschbeträge, sondern nur bei einigen Ländern. Die neuen Beträge, die ab 2026 gelten, sind in der Tabelle fett gedruckt.

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

Bei **eintägigen** Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland ist jeweils **ohne Tätigwerden** der Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsorts** maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die **höhere** Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Ein GmbH-Geschäftsführer kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden von der GmbH im Voraus gebucht und bezahlt.

Für den Dienstag als Rückreisetag von Straßburg gilt eine Pauschale von 36 Euro und als Anreisetag nach Kopenhagen eine Pauschale von 50 Euro. Für Dienstag ist daher nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale für Kopenhagen von 75 Euro für einen vollen Kalendertag) auf 35 Euro zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind ausschließlich in den Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar (R 9.7 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Abs. 2 Lohn-

steuer-Richtlinien); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

7 Erweiterte Gewerbeertragskürzung: Halten von Oldtimern als Anlageobjekt ist schädlich

Verwaltet eine GmbH ausschließlich eigenes Immobilienvermögen, profitiert sie von der erweiterten Gewerbeertragskürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Im Ergebnis entfällt für diese GmbH die Gewerbesteuer. Bedingung ist allerdings dass die Gesellschaft nicht zusätzlich eine schädliche Nebentätigkeit verfolgt. Dies hat der BFH in einem Urteil vom 24.7.2025 erneut entschieden.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, deren Gegenstand laut Gesellschaftsvertrag insbesondere das Verwalten von ausschließlich eigenem Immobilienvermögen und das Halten von anderen Wertanlagen ist. Im Anlagevermögen hielt die GmbH u.a. zwei Oldtimer, die sie als Wertanlage mit Gewinnerzielungsabsicht in den Jahren 2011 und 2012 angeschafft hatte. Mit den Oldtimern wurden bislang keine Einnahmen erzielt.

In ihren Gewerbesteuererklärungen für die Streitjahre 2016 bis 2020 beantragte die Klägerin die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, die das Finanzamt nicht gewährte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

Auch der BFH wies die Revision zurück und entschied: „Sämtliche nicht in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannten Tätigkeiten sind kürzungsschädlich, wenn es sich nicht um eine unschädliche Nebentätigkeit handelt. Auf eine Entgeltlichkeit der Tätigkeit kommt es nicht an.“

Mit dem Urteil hat der BFH eine Rechtsfrage entschieden, die in der jüngeren Rechtsprechung zuletzt offengelassen worden war: Eine nicht begünstigte Tätigkeit ist auch dann für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags schädlich, wenn sie unentgeltlich erbracht wird bzw. mit ihr keine Erträge erzielt werden. Die Vorschrift des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist insoweit also **nicht ertragsbezogen, sondern tätigkeitsbezogen** zu verstehen.

Nebentätigkeiten sind **nur dann nicht kürzungsschädlich**, wenn sie der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können.

8 Minijob: Widerruf der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zulässig

Minijobber sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie zahlen bei einer Beschäftigung im gewerblichen Bereich einen Eigenanteil in Höhe von 3,6 Prozent des Verdiensts (13,6 Prozent

bei einer Beschäftigung im Privathaushalt). Beschäftigte können auf die Zahlung des Eigenanteils auch verzichten. Sie verzichten damit aber auch auf vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung. Dafür stellen sie einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei ihrem Arbeitgeber.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht galt bislang für die gesamte Dauer des Minijobs. Sie konnte nicht widerrufen werden. **Ab dem 1.7.2026** können Minijobber die Befreiung nun **einmalig wieder rückgängig** machen. Das bedeutet, dass Minijobber dann wieder rentenversicherungspflichtig sind und zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. So erwerben sie weitere Ansprüche in der Rentenversicherung.

Minijobber müssen die Aufhebung der Befreiung bei ihrem Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch beantragen. Arbeitgeber müssen den Eingang des Antrags dokumentieren und die Änderung in den Entgeltunterlagen festhalten. Ebenso melden sie die Aufhebung der Befreiung an die Minijob-Zentrale. Die Befreiung gilt als aufgehoben, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht. Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Sie gilt nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

9 Insolvenzgeldumlage: Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert

Mit wenigen Ausnahmen müssen alle Arbeitgeber, die im Inland Arbeitnehmer beschäftigen, die Insolvenzgeldumlage zahlen. Wird der Arbeitgeber insolvent, sichert das Insolvenzgeld die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber.

Für die Umlagepflicht sind die Größe, Branche und Ertragslage des Unternehmens irrelevant. Die Insolvenzgeldumlage muss für alle Arbeitnehmer entrichtet werden.

Höhe der Insolvenzgeldumlage: Geregelt ist die Insolvenzgeldumlage in § 360 Sozialgesetzbuch III. Bis 2025 wurde sie häufiger im Rahmen einer Verordnung, je nach finanzieller Situation, angepasst. Für 2026 wurde keine Verordnung erlassen. Somit gilt für die Insolvenzgeldumlage wie in 2025 ein **Umlagesatz von 0,15 Prozent**.

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig oder rentenversicherungsfrei sind. So ist sie auch für geringfügig entlohnte Minijobber und kurzfristig Beschäftigte zu entrichten.

Beispiel:

Im Betrieb A beträgt die Summe des dem Grunde nach rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts 40.000 Euro.

Die Insolvenzgeldumlage beträgt: 40.000 Euro × 0,15 Prozent = 60 Euro.

Ausnahmen: Weisen ausländische Saisonarbeitskräfte nach (Bescheinigung A1), dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes unterliegen, besteht für diese keine Insolvenzgeldumlagepflicht.

10 Anonyme Anzeige: Keine Offenlegungspflicht des Finanzamts

Ein Steuerpflichtiger hat im Regelfall keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt (FA) eingegangenen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte. Dies hat der IX. Senat des BFH am 15.7.2025 entschieden.

Im Streitfall nahm das FA eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei der Klägerin, die einen Gastronomiebetrieb (ein Café) führte, eine sogenannte Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung) durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Klägerin wurde hierbei nicht festgestellt. Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit beidem wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeerstatters ziehen zu können. Das FA lehnte die Anträge ab. Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH wies die Revision zurück. Er führte aus, einem Steuerpflichtigen sei keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten ist als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hier von sei im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung erteilte der BFH ebenfalls eine Absage. Zwar beinhalte eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen müsse. Allerdings werde der Anspruch nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verbiete der Identitätsschutz des Anzeigeerstatters eine Auskunftserteilung.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 2/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Aktivrente (1)/Steuerliche Auswirkungen	§ 3 Nr. 21 EStG	GmbH-Stpr 2026, S. 41
2 Aktivrente (2)/GmbH-Geschäftsführer	BSG, Urteil vom 13.3.2023, Az. B 12 R 4/21 R BSG, Urteil vom 10.12.2019, Az. B 12 KR 9/18	GmbH-Stpr 2026, S. 43
3 E-Rechnung	BMF-Schreiben vom 19.11.2025, Az. IV C 6 - S 2145/00026/005/033 www.bundesfinanzministerium.de	www.haufe.de
4 Firmenwagen	BFH, Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23 www.bundesfinanzhof.de	–
5 Privater Postdienstleister	BFH, Urteil vom 29.7.2025, Az. VI R 6/23 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Auslandsreisen	BMF-Schreiben vom 5.12.2025, Az. IV C 5 - S 2353/00094/007/012 www.bundesfinanzministerium.de	R 4.12 Abs. 2 und 3 EStR
7 Erweiterte Gewerbeertragskürzung	BFH, Urteil vom 24.7.2025, Az. III R 23/23 www.bundesfinanzhof.de	GmbH-Stpr 2026, S. 33 ff.
8 Minijob	Newsletter der Minijob-Zentrale vom 12.1.2026 www.minijobzentrale.de	–
9 Insolvenzgeldumlage	§§ 360, 361 SGB III	www.haufe.de
10 Anonyme Anzeige	BFH, Urteil vom 15.7.2025, Az. IX R 25/24 www.bundesfinanzhof.de	www.haufe.de